

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Peter Haubner, Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (303/A)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Peter Haubner, Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

I. In Art 1 Z 5 lautet § 7 Abs. 1:

„(1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes können durch Betriebsvereinbarung Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zugelassen werden. Dabei darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit unbeschadet den Bestimmungen des § 8 über die nach den §§ 3 bis 5 zulässige Dauer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten. Die Tagesarbeitszeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 bleiben unberührt.“

II. Art. 1 Z 8 lautet wie folgt:

„§ 7 Abs. 6 und Abs. 6a entfallen.“

III. Nach Art. 1 Z 10 wird folgende Z 10a eingefügt:

„10a. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Überstunden, durch die die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, bestimmen, ob die Abgeltung in Geld nach Abs. 1 Z 1 oder durch Zeitausgleich nach Abs. 1 Z 2 erfolgt. Der Zeitausgleich kann ganztägig verbraucht werden und ein Verbrauch in Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit darf nicht ausgeschlossen sein. Dieses Wahlrecht ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes auszuüben.“

Begründung

Ad I.

Der ÖVP/FPÖ-Antrag sieht Betriebsvereinbarungen als Voraussetzung für Gleitzeitmodelle mit 12h-Tagesarbeitszeit vor. Die Ausdehnung der Tagesarbeitszeit auf zwölf Stunden für Arbeitnehmer_innen, die nicht im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung arbeiten, soll nur mittels einer Betriebsvereinbarung möglich sein. Dadurch wird die Mitbestimmung von Arbeitnehmer_innen auf betrieblicher Ebene gestärkt und eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmer_innen, die in verschiedenen Formen der Arbeitszeit arbeiten, verhindert. Außerdem stellt dieses Erfordernis eine Stärkung der betrieblichen Ebene und einen Schritt hin zu mehr Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Unternehmen und deren Mitarbeiter_innen dar und ermöglicht mehr maßgeschneiderte Lösungen auf betrieblicher Ebene.

Ad II.

Im vorliegenden Initiativantrag der Abg. Haubner/Klinger ist sowohl die einseitige Anordnung, als auch die einseitige Ablehnung von Überstunden möglich, was einem partnerschaftlichen Miteinander auf betrieblicher Ebene fundamental zuwider läuft. § 7 Abs. 6 und 6a AZG regeln derzeit die Vorgehensweise für Sonderfälle von Überstundenarbeit, sofern keine Betriebsvereinbarung vorhanden ist. Aufgrund der im gegenständlichen AÄA vorgesehenen Änderungen, wonach eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf 12 Stunden bei erhöhtem Arbeitsbedarf nur auf Basis einer Betriebsvereinbarung möglich ist, können diese Bestimmungen entfallen. Damit machen wir einen Schritt hin zu betrieblichen Lösungen und stärken ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen vor Ort.

Ad III.

Während der ursprüngliche Gesetzesvorschlag der Abg. Haubner/Klinger Arbeitnehmer_innen, die in Gleitzeit arbeiten, ermöglicht, ihr Zeitguthaben jedenfalls ganztägig zu verbrauchen, fehlt eine entsprechende Regelung für Arbeitnehmer_innen, die nicht in Gleitzeit arbeiten und trotzdem 11 oder 12 Stunden erbringen. Mit einer Änderung analog zur Formulierung des Art. 1 Z 4 (§ 4b Abs. 4) wird diese Ungleichbehandlung behoben. Damit ist es allen Arbeitnehmer_innen möglich, längere Freizeitblöcke als Kompensation für die 11. und 12. Stunde in Anspruch zu nehmen. Auch das Ziel flexiblerer Arbeitszeiten, nämlich bessere Vereinbarung von Beruf, Familie und Freizeit, kann damit besser erreicht werden.

The image shows five handwritten signatures in black ink, each accompanied by a name in parentheses below it. From left to right: 1. A signature starting with 'G.' followed by '(Haubner)' in parentheses. 2. A signature starting with 'J.' followed by '(Klinger)' in parentheses. 3. A signature starting with 'W.' followed by '(Beck)' in parentheses. 4. A signature starting with 'B.' followed by '(Orel)' in parentheses. 5. A signature starting with 'H.' followed by '(Horst)' in parentheses.

